

Depotreglement

1. Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt zusätzlich zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Valiant Bank AG (nachfolgend „Bank“) sowie anderen Regelwerken des Basisdokuments. Es findet Anwendung auf die von der Bank ins Depot übernommenen Werte und Sachen (nachstehend „Depotwerte“).

2. Depotwerte

Die Definition Depotwerte beinhaltet die folgenden Depotwerte:

- a) Wertpapiere aller Art einschliesslich der Bucheffekten im Sinne des Bucheffektengesetzes (BEG)
- b) Edelmetalle und Münzen
- c) Geld- und Kapitalmarktanlagen, die nicht in Wertpapierform verbrieft sind
- d) Dokumente und Wertgegenstände, sofern sie für eine Verwahrung geeignet sind

Die Bank kann ohne Angabe von Gründen die Entgegennahme von Depotwerten ablehnen.

3. Kategorisierung des Kunden

Es gibt drei Kategorien von Kunden mit Wertschriftendepots:

- Beratungskunde: Mit Eröffnung eines Wertschriftendepots bei der Bank wird der Kunde¹ als Beratungskunde geführt.
- Vermögensverwaltungskunde: Ein Kunde, der mit der Bank einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag abschliesst und unter diesem Vertrag die Verwaltung seiner Vermögenswerte an die Bank delegiert, wird als Vermögensverwaltungskunde geführt. Vermögensverwaltungskunden können ausserhalb des Vermögensverwaltungsvertrags Execution Only Geschäfte abwickeln. Diese Geschäfte unterliegen nicht dem Vermögensverwaltungsvertrag.
- Execution Only Kunde: Ein Kunde, der mit der Bank einen Execution Only-Vertrag abschliesst und danach die volle Verantwortung für seine Anlageentscheide selbst übernimmt, wird als Execution Only Kunde geführt.

Der Einfachheit halber werden nachfolgend der Beratungskunde und Vermögensverwaltungskunde sowie der Execution Only Kunde als „Kunde“ genannt.

4. Qualified Intermediary (QI)

Vor Eröffnung eines Wertschriftendepots hat der Kunde das regulativ erforderliche QI-Formular auszufüllen und zu unterzeichnen.

5. Anlegerprofil des Kunden

Kunden, die die von der Bank angebotene Anlageberatung und Vermögensverwaltung in Anspruch nehmen wollen, müssen darlegen, welche Kenntnisse und Erfahrungen sie im Anlagewesen besitzen, was ihre Anlageziele sind und wie ihre finanzielle Situation ist (die vorgenannten Kundenangaben werden zusammen als «Anlegerprofil » bezeichnet). Hierzu ist der von der Bank erstellte Fragebogen zu verwenden. Der Kunde hat in diesem Zusammenhang exakte, vollständige Angaben zu machen, die dem aktuellen Stand entsprechen müssen. Der Kunde ist verpflichtet, der Bank jegliche Änderung, die sein Anlegerprofil betreffen könnte, umgehend mitzuteilen. Diese Mitteilung wird am zweiten Tag nach deren Eingang bei der Bank rechtswirksam.

Die Bank haftet nicht für die Folgen eines Anlegerprofils, welches gestützt auf Falschangaben durch den Kunden erstellt wurde. Der Kunde haftet gegenüber der Bank für Schäden, welche auf Falschangaben im Anlegerprofil zurückzuführen sind und die eine Eignungs- und Angemessenheitsprüfung durch die Bank vereiteln oder verfälschen.

6. Übergabe/Entgegennahme von Depotwerten

Nebst der Verwaltung und Verwahrung von Geld- und Kapitalmarktanlagen und anderen Finanzinstrumenten kann die Bank Edelmetalle in handelsüblicher und nichthandelsüblicher Form sowie Münzen mit numismatischen Wert sowie andere Wertgegenstände, sofern sie dafür geeignet sind, im offenen Depot verwahren. Die Bank ist berechtigt, die Entgegennahme von Depotwerten ohne Grundangabe zu verweigern. Die Versicherung der Depotwerte gegen Schäden, für die die Bank nicht haftet, ist Sache des Kunden.

7. Sorgfalt

Die Bank verwahrt und verwaltet die Depotwerte mit der geschäftsüblichen Sorgfalt. Die Bank ist ausdrücklich ermächtigt, die Depotwerte auf Rechnung und Gefahr des Kunden auswärts verwahren zu lassen.

8. Weiterleitung und Ausführung von Aufträgen

8.1 Börsengeschäfte werden nur während der üblichen Büroarbeitszeiten der Bank verarbeitet und verbucht. Eine sofortige und prioritäre Behandlung von eBanking Börsenaufträgen ist nicht möglich. Zwischen Auftragseingabe und Handel können Verzögerungen wegen den Bank- resp. Büroöffnungszeiten, den Feiertagsregelungen im In- oder Ausland, den Handelstagen sowie Handelszeiten der jeweiligen Börsen, einer notwendigen technischen oder manuellen Bearbeitung oder wegen technisch bedingten Störungen usw. entstehen.

8.2 Die Bank übernimmt keine Haftung für zeitverzögert weitergeleitete, aufgrund von Systemprüfungen abgelehnte, anderweitig fehlerhafte oder aus anderen Gründen nicht fristgerecht ausgeführte Börsenaufträge und daraus resultierende Schäden (insbesondere Kursverluste), sofern sie die geschäftsübliche Sorgfalt walten liess. Die Bank führt

¹ Der besseren Lesbarkeit halber wird diese Formulierung sowohl für die weibliche Form als auch für die Mehrzahl verwendet.

grundsätzlich keine mittels eMail erhaltene Börsenaufträge aus und übernimmt keine Haftung für allfällige Schäden, welche aus der Nichtausführung oder verzögerten Ausführung solcher Börsenaufträge entstehen.

8.3 Tätigt der Kunde bzw. der Bevollmächtigte Börsengeschäfte, die den Rahmen der bei der Bank vorhandenen Vermögenswerte übersteigen, und kommt der Kunde seiner Pflicht zur Deckung nicht innerhalb von 24 Stunden nach (gerechnet ab der Valuta, dem für die Zinsberechnung wesentlichen Bankwerktag) oder kann er nicht erreicht werden, ist die Bank berechtigt, aber nicht verpflichtet, solche Positionen ohne Weiteres auf Risiko des Kunden glattzustellen.

9. Dauer der Hinterlegung / Rücknahme der Depotwerte

Die Dauer der Hinterlegung ist in der Regel unbestimmt. Die Bank ist jedoch berechtigt, die Rücknahme der Depotwerte zu verlangen. Der Kunde trägt alle Kosten, welche infolge einer Rücknahme von Depotwerten anfallen.

10. Auslieferung der Depotwerte

Der Kunde ist berechtigt, die Auslieferung der Depotwerte zu verlangen. Solche Auslieferungen erfolgen nur während der normalen Geschäftszeiten der Bank. Bei auswärtiger Deponierung gelten die banküblichen Auslieferungszeiten und -fristen. Der Kunde trägt alle Kosten, die aus einer Auslieferung entstehen.

11. Transportversicherung

Die Bank ist berechtigt, eine Transportversicherung für die Depotwerte auf Kosten des Kunden abzuschliessen.

12. Preis

Der Preis berechnet sich nach dem jeweils geltenden Angebot und Tarif der Bank. Er gilt als Entschädigung der Bank für die Dienstleistungserbringung des dazugehörenden Angebots. Die Bank ist berechtigt, das Konto des Kunden für die Angebotspreise, Gebühren für Verwaltungshandlungen, aussergewöhnliche Bemühungen und Auslagen sowie Steuern zu belasten.

Die Bank behält sich das Recht vor, ihre Tarife jederzeit zu ändern. Der Kunde wird vorgängig auf geeignete Weise über die Änderung informiert.

13. Pflichten der Bank bei Execution Only Depots

Die Bank ist bei Execution Only Depots nicht verpflichtet, die Anlagen zu überwachen und den Kunden auf allfällige Gefahren und negative Entwicklungen hinzuweisen. Die Bank ist beim Fehlen eines ihr erteilten Verwaltungsauftrages nicht verpflichtet, Entscheide zu treffen und Handlungen zur Anlage oder Liquidation der Vermögenswerte vorzunehmen, auch nicht in besonderen Situationen. Die Bank bietet die Vermögensverwaltung sowie die Beratungen als eigenständige Dienstleistungen gemäss separaten Verträgen an.

14. Klassenwechsel bei Anlagefonds

Ein Anlagefonds kann mehrere Teilvermögen umfassen. Für derartige Teilvermögen können unterschiedliche Anteilklassen bestehen. Die Bank ist berechtigt, jederzeit und ohne Absprache mit dem Kunden einen Wechsel der Anteilsklasse vorzunehmen, damit die entsprechenden Investitionsbedingungen eingehalten werden. Der Kunde wird über den Klassenwechsel in geeigneter Weise informiert. Sämtliche in diesem Zusammenhang der Bank anfallenden Kosten werden dem Kunden belastet.

15. Offenes Depot

Die Bank ist ermächtigt, Wertpapiere und andere Werte in einem offenen Depot ganz oder teilweise in Sammeldepots zu legen, die bei der Bank selbst, bei einer Drittbank oder einer zentralen Depotstelle geführt werden. Bei Bestehen eines Sammeldepots ist der Kunde Miteigentümer am Gesamtbestand des Depots, wobei sich der Miteigentumsanteil des Kunden aus dem Verhältnis seines Depotbestandes zum Gesamtbestand des Sammeldepots ergibt. Bei der Auslieferung aus dem Sammeldepot ist der Kunde nicht berechtigt, bestimmte Nummern, Stücke oder Stückelungen zu wählen. Dies gilt in gleicher Weise für hinterlegte Edelmetalle von gleichem Gewicht und gleicher Qualität. Bei der Auslieferung hinterlegter Edelmetalle aus dem Sammeldepot ist der Kunde nicht berechtigt, spezifische Jahrgänge und Prägungen auszuwählen. Auslosbare Depotwerte können in Sammeldepots verwahrt werden. Dabei wendet die Bank bei der Zweitauslosung eine Methode an, die allen Deponenten eine gleichwertige Berücksichtigung wie beim Erstauslosungsverfahren bietet.

16. Valoren im Ausland

Wertschriften und andere Werte, welche hauptsächlich im Ausland gehandelt werden oder an ausländischen Börsen kotiert sind, werden grundsätzlich an den jeweiligen Handelsplätzen aufbewahrt. Unter Vorbehalt einer abweichenden Vereinbarung werden im Ausland deponierte Werte nach Wahl der Bank von einer Korrespondenzbank, einer Hinterlegungsstelle oder einer zentralen Sammeldepotstelle im Namen der Bank, aber für Rechnung und auf Gefahr sowie Kosten des Kunden, verwahrt, verbucht und verwaltet.

17. Gutschriften und Belastungen

Gutschriften und Belastungen, z.B. von Kapital, Erträgen, Angebotspreisen oder Spesen, erfolgen vorbehaltlich abweichender Einzelanweisung des Kunden auf jenem Konto, für das der Kunde eine entsprechende Instruktion erteilt hat. Wenn erforderlich, erfolgt eine Konvertierung in die Kontowährung. Änderungen von Kontoinstruktionen müssen mindestens fünf Bankarbeitstage vor Fälligkeit bei der Bank eingegangen sein.

18. Liefergeschäfte und internationale Quellenbesteuerung

Kunden, die der internationalen Quellenbesteuerung gemäss dem Bundesgesetz über die internationale Quellenbesteuerung (IQG) und den zugehörigen Staatsverträgen unterliegen, ermächtigen die Bank dazu, bei der Einlieferung von Depotwerten durch andere Schweizer Zahlstellen dort die zur Besteuerung nötigen Informationen einzuholen sowie bei der Auslieferung von Depotwerten an andere Schweizer Zahlstellen, die zur Besteuerung notwendigen Informationen mitzuliefern.

19. Verwaltungsdienstleistungen

Auch ohne ausdrückliche Weisung des Kunden führt die Bank die üblichen Verwaltungsdienstleistungen für Wertschriften aus, inbegriffen das Inkasso von Dividenden, Zinszahlungen und Kapitalrückzahlungen, die Überwachung von Auslosungen, Kündigungen, Konversionen, Bezugsrechten und die Amortisation von Wertschriften sowie den Bezug neuer Couponbogen und den Austausch von Wertpapierkunden. Die Bank stützt sich bei diesen Dienstleistungen auf die ihr zugänglichen Publikationen und Listen, übernimmt diesbezüglich jedoch keinerlei Haftung. Nach Erhalt rechtzeitig erteilter, ausdrücklicher Weisungen des Kunden übernimmt die Bank auch die Ausübung oder den Kauf oder Verkauf von Wandel, Options- und Bezugsrechten. Ohne Eingang gegenteiliger Instruktionen des Kunden bis spätestens am Vortag der letzten Börsennotierung der Rechte, oder im Falle von nicht kotierten oder ausländischen Wertschriften innerhalb einer vernünftigen Zeit, ist die Bank ermächtigt, solche Rechte zugunsten des Kunden im bestmöglichen Interesse des Kunden zu veräussern.

20. Entschädigungen

Die Bank setzt sowohl in der Vermögensverwaltung als auch in der Anlageberatung soweit wie möglich Produkte ohne Vertriebsentschädigung ein. Sollte die Bank im Zusammenhang mit dem Vertrieb und der Verwahrung von Anlageprodukten von Dritten eine Vertriebsentschädigung oder andere geldwerte Leistungen (nachfolgend «Entschädigungen») erhalten, stellen diese einen Teil des Entgelts für Dienstleistungen dar, welche die Bank für Dritte erbringt. Die Entschädigungen werden grundsätzlich periodisch ausbezahlt. Deren Höhe bemisst sich üblicherweise nach dem an einem bestimmten Datum über alle Kunden hinweg gehaltenen Volumen des entsprechenden Anlageprodukts. Die Bank teilt die jeweiligen aktuellen Bandbreiten der Entschädigungen pro Produktkategorie dem Kunden regelmässig in geeigneter Form, insbesondere auch über die Internetseiten der Bank, mit. **Sollte die Bank Entschädigungen erhalten, die ohne entsprechende Abrede einer gesetzlichen Herausgabepflicht gegenüber dem Kunden unterliegen, verzichtet der Kunde auf eine diesbezügliche Ablieferung. Das vorliegende Reglement dient in diesem Fall gemeinsam mit der Information über die Bandbreiten der Entschädigung als entsprechende Abrede.**

Im Falle von beratungsfreien Geschäften können weiterhin Produkte mit Vertriebsentschädigungen vorkommen. Sofern der Bank in diesem Zusammenhang mit dem Vertrieb und der Verwahrung von Anlageprodukten Entschädigungen zufließen, ist ausschliesslich die Bank daran berechtigt und es gelten die vorstehenden Bestimmungen. Die besonderen Vereinbarungen zwischen dem Kunden und der Bank, insbesondere der Vermögensverwaltungsvertrag, gehen vor.

21. Unverkündete Wertrechte

Ist die Verbriefung von Wertrechten aufgeschoben, so ist die Bank ermächtigt:

- a) noch bestehende Titel beim Emittenten in unverbriefte Wertrechte umwandeln zu lassen;
- b) solange die Verwaltung durch die Bank andauert, die notwendigen Verwaltungshandlungen vorzunehmen, dem Emittenten die erforderlichen Anweisungen zu geben und von ihm die nötigen Auskünfte einzuholen;
- c) jederzeit vom Emittenten Druck und Auslieferung von Wertpapieren zu verlangen.

22. Handeln der Bank auf eigene Rechnung

Die Bank ist bei Kauf- und Verkaufsaufträgen des Kunden zum Selbsteintritt berechtigt, falls für die fraglichen Werte ein Markt oder Börsenpreis besteht oder falls die Bank aufgrund objektiver Kriterien einen Preis bestimmen kann.

23. Eintragungsermächtigung

Im Falle des Erwerbs von Namenaktien einer schweizerischen Gesellschaft ist die Bank unter Vorbehalt einer gegenteiligen Weisung berechtigt, das Gesuch um Eintragung des Kunden als Aktionär im Aktienregister zu stellen.

24. Änderungen des Depotreglements

Die Bank behält sich die jederzeitige Änderung der Bestimmungen des Depotreglements vor. Solche Änderungen werden dem Kunden schriftlich oder auf eine andere geeignete Weise bekannt gegeben. Ohne schriftlichen Widerspruch seitens des Kunden gelten sie innert 30 Tagen als genehmigt.

Valiant Bank AG

Bundesplatz 4
Postfach · 3001 Bern
Telefon 031 320 91 11
info@valiant.ch
valiant.ch